

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

## Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA).

Vom 24. November 2017.

### Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 56 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 200 Euro.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

### Artikel 2 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Jährliche Sonderzahlung

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Diese beträgt 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts unter Anwendung des erdienten Ruhegehaltssatzes, mindestens jedoch 200 Euro.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der für sie maß-

gebenden Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes gewährt.

(3) Neben der Sonderzahlung nach den Absätzen 1 und 2 wird der oder dem Berechtigten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

(4) Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(5) Eine aus einem aktiven Dienstverhältnis nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes gewährte Sonderzahlung schließt den Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach Landesrecht, wird die Sonderzahlung nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht dem Anspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungsleistungen ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(6) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug. Anderweitige Jahressonderzahlungen sowie gleichartige Leistungen werden im Monat des Zuflusses angerechnet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen.““

b) Die bisherigen Nummern 9a bis 15 werden die Nummern 11 bis 17.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen  
an Rechtsreferendare**

§ 1 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und einer Sonderzahlung“

eingefügt und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame“ durch das Wort „Vermögenswirksame“ ersetzt.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Magdeburg, den 24. November 2017.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schröder